

## 1. Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wallsbüll

---

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 1979 (GVOBl. S. 163), geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 44), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Februar 1991 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wallsbüll erlassen:

#### § 1

§ 2 Abs. 1 - Auferlegung der Reinigungspflicht - erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht wird für die Grundstücke der nachstehenden Straßen den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:

An der Wallsbek

Bahnhofstraße

Ellunder Straße

Flensburger Straße

Hauptstraße

Kirchenweg

Meiereistraße

Meyner Straße

Norderstraße

Osterbyer Straße

Süderstraße

Schmiedeweg

Schulstraße

Zum Schulplatz

Zu reinigen sind:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- b) die begehbaren Seitenstreifen oder ein entsprechender Streifen auf der Fahrbahn
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) Rinnsteine
- e) die Grünstreifen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke. Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen. Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde Wallsbüll vom 30.08.1971.

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wallsbüll tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallsbüll, den *22. März 1991*

*Werner Asmus*

(Werner Asmus)  
- Bürgermeister -

